



Referenz-Nr.: GWR h 1158 / GWV 2024-0239

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.zh.ch/gewaesserschutz](http://www.zh.ch/gewaesserschutz)

1/4

## Quellfassungen Chämleten. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Illnau-Effretikon
Betroffene	Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
Massgebende Unterlagen	- Situationsplan 1:1000 vom 21. August 2024 der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten (GWR h 1158) - Aufhebungsbeschluss Stadtrat Illnau-Effretikon vom 5. September 2024
Beurteilung	Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Eingabe vom 10. September 2024 ersuchte der Stadtrat Illnau-Effretikon um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten (GWR h 1158) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck.

### Erwägungen

#### Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

Mit Beschluss vom 9. Mai 1985 setzte der Stadtrat Illnau-Effretikon die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten und Grützen fest und erliess das entsprechende gemeinsame Schutzzonenreglement. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1096/1986 genehmigt.

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 2528/1996 wurde der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck die Konzession verliehen, mit den Quellfassungen Chämleten 1 und 2 Wasser zu entnehmen und in Notlagen in der öffentlichen Wasserversorgung zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden. Für Notwasserfassungen besteht keine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991. Der Stadtrat Illnau-Effretikon hob somit mit Beschluss vom 5. September 2024 seinen Festsetzungsbeschluss vom 9. Mai 1985 für die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten auf. Die Festsetzung der Schutzzonen um die Quellfassungen Grützen ist weiterhin bestehend.

Die Anmerkung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten sind im Grundbuch löschen und die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB nachführen zu lassen. Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen zu orientieren.

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck muss weiterhin dafür besorgt sein, dass die Anlagen so gewartet werden, dass die Fassungen in der Trinkwasserversorgung in Mangellagen tatsächlich genutzt werden können. Die Stadt Illnau-Effretikon hat im Rahmen allfälliger Baubewilligungen zudem darauf zu achten, dass das Wasser der Quellfassungen Chämleten nicht abgegraben wird.

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1096/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten (GWR h 1158) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Grützen bleibt in Kraft.
2. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Genehmigung der Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten zusammen mit seinem Aufhebungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Chämleten (Grundwasserrecht h 1158)**

**Illnau-Effretikon.** Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2024-0239 vom 18. September 2024 die vom Stadtrat Illnau-Effretikon am 5. September 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck genehmigt.

*Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Stadtkanzlei Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.»*

3. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
4. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL ausser Kraft.
5. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen Schutzzonen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Ausserkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
6. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
7. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Stadt Illnau-Effretikon nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Gewässerschutz (per Mail an [gewaesserschutz@bd.zh.ch](mailto:gewaesserschutz@bd.zh.ch)) zu melden.
8. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die Aufhebung der Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## II. Gebühren

Staats- und Ausfertigungsgebühren fallen ausser Ansatz.

## III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## IV. Mitteilung an

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtpplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen

**Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand:

**18. Sep. 2024**

Inkrafttreten
Datum: 15. Nov. 2024



### BESCHLUSS

VOM 05. SEPTEMBER 2024

GESCH.-NR. 2020-0258  
BESCHLUSS-NR. 2024-191  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **07** **Umwelt**  
**07.01** **Wasserversorgung**  
**07.01.04** **Wassereinspeisung**  
**07.01.04.02** **Quellen**

BETRIFFT **Überarbeitung von Grund- und Quellwasserschutzzonen;  
Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellen Chämleten (GWR h 1158)**

### AUSGANGSLAGE

Die Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) besitzt die Quellfassungen Grützen (GWR h 1157) und Chämleten (GWR h 1158) auf dem Stadtgebiet von Illnau-Effretikon. Die Quellen Chämleten und Grützen bestehen aus insgesamt sechs Einzelquellen. Die Quellen Chämleten beinhalten die Fassungen 1 und 2 und die Quellen Grützen die Fassungen 3 bis 6.

Mit Beschluss vom 9. Mai 1985 hat der Stadtrat die definitive Abgrenzung der Schutzzonen und die definitive Fassung des Schutzzonen-Reglements für die Quellwasserfassungen Chämleten und Grützen festgesetzt.

Mit Verfügung der Baudirektion (BDV) Nr. 1096 vom 5. Juni 1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Grützen und Chämleten (Grundwasserrechte h 1057/8) genehmigt.





## BESCHLUSS

VOM 05. SEPTEMBER 2024

GESCH.-NR. 2020-0258

BESCHLUSS-NR. 2024-191

### QUELFFASSUNG CHÄMLETEN (GWR H 1158)

Bei den Quellen Chämleten traten in der Vergangenheit nach starken Regenfällen immer wieder bakteriologische Probleme im Wasser der Quellfassungen auf. Deshalb hat die Bau- und Betriebskommission der GWL am 14. August 1991 beschlossen, auf die dauernde Nutzung der Quellfassungen Chämleten 1 und 2 zu verzichten. Die GWL hat bei der Baudirektion im Rahmen der Grundwasserrechtsverleihung für die Fassungen Chämleten 1 und 2 um eine Konzession zur Notwasserversorgung ersucht (BDV Nr. 252 vom 24. Oktober 1996). Sie hielt dabei fest, dass sie dem Stadtrat Illnau-Effretikon die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten beantragt habe. Die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen ist jedoch bis heute nicht erfolgt, obwohl das Quellwasser nur in der Notwasserversorgung genutzt wird. Für Notwasserfassungen besteht keine Pflicht zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen.

### AUFFORDERUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER GRUNDWASSERSCHUTZZONEN DER QUELFFASSUNGEN GRÜTZEN (GWR H 1157)

Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, AWEL, hat mit Schreiben vom 29. Mai 2024 die GWL aufgefordert, die Grundwasserschutzzonen für die Quellfassungen Grützen zu überarbeiten.

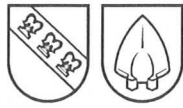
Bevor diese Arbeiten jedoch angegangen werden können, muss der Stadtrat die festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Chämleten aufheben und diese Massnahme durch das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie, AWEL, genehmigen lassen.

#### DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU

#### BESCHLIESST:

1. Die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten (GWR h 1158), die durch den Stadtrat am 9. Mai 1985 festgesetzt wurden, werden aufgehoben.
2. Die ebenfalls am 9. Mai 1985 durch den Stadtrat festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Grützen (GWR h 1157) bleiben bestehen.
3. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie, AWEL, wird ersucht, diesen Aufhebungsbeschluss zu genehmigen. Sobald dieser Beschluss rechtskräftig ist, sind die entsprechenden Anmerkungen im Grundbuch zu löschen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründungen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



### BESCHLUSS

VOM 05. SEPTEMBER 2024

GESCH.-NR. 2020-0258

BESCHLUSS-NR. 2024-191

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Amt für Abfall, Wasser, Luft und Energie (AWEL), Grundwasser- und Wasserversorgung, Annette Jenny, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (unter Beilage von 10 Situationsplänen der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellen Chämleten)
  - Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Matthias Okumus, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
  - Notariat, Grundbuch- und Konkursamt, Désirée Wälchli, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
  - Stadtrat Ressort Tiefbau
  - Abteilung Tiefbau

### Stadtrat Illnau-Effretikon

Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)

Marco Nuzzi

Stadpräsident

09.09.2024 - Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadpräsident

Qualified Electronic Signature - CH (ZertES)

Peter Wettstein

Peter Wettstein, Stadtschreiber

06.09.2024

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

Versandt am: 09.09.2024



**Rubrik:** Umwelt, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Wasserwirtschaft  
**Publikationsdatum:** KABZH 03.10.2024  
**Öffentlich einsehbar bis:** 03.10.2027  
**Meldungsnummer:** VE-ZH07-0000000536

**Publizierende Stelle**  
Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon

## Genehmigung Aufhebung Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Chämleten (Grundwasserrecht H 1158)

**Betrifft:** 8307 Ottikon

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Verfügung Nr. GWV 2024-0239 vom 18. September 2024 die vom Stadtrat Illnau-Effretikon am 5. September 2024 beschlossene Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chämleten der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck genehmigt.

**Angaben zur Auflage:**

Die Akten können vom 3. Oktober bis 2. November 2024 bei der Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Tiefbau (3. OG), Märtplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.

**Rechtliche Hinweise:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 02.11.2024

**Kontaktstelle:**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Tiefbau  
Märtplatz 29  
8307 Effretikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich,  
15. Nov. 2024

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei:

Kanton Zürich

# Stadt Illnau-Effretikon

Aufzuhebende Grundwasserschutzzonen

## Quellen Chämleten (GWR h 00-1158)

Situation 1:1000

**Vom Stadtrat Illnau-Effretikon aufgehoben mit**

**Beschluss Nr.**

**am**

**- 5. Sep. 2024**

Stadt Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi  
Stadtpräsident

Peter Wettstein  
Stadtschreiber

**Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt**

**am 18. Sep. 2024**

**(Nr. GWV 2024 - 0 2 3 9 )**

**Inkrafttreten am 15. Nov. 2024**

**Verfasser** Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon

Plan Nr.

1

Bearbeiter:

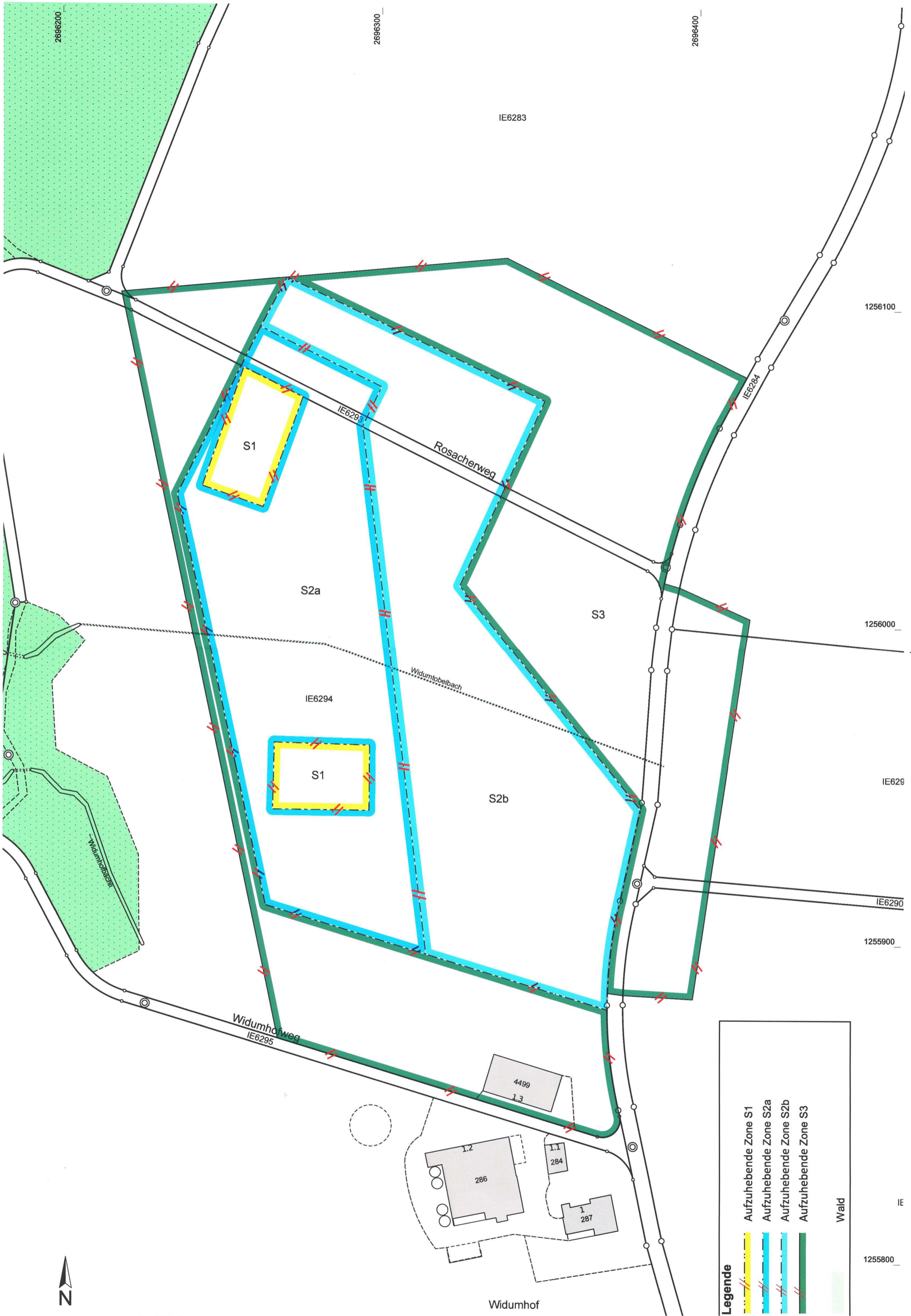
Otg

Datum Druck

21.8.2024

Grundlagendaten

Grunddatensatz der  
amtlichen Vermessung,  
Nachgeführt bis 12.04.2024,  
© Amtliche Vermessung



2696200

2696300

2696400

IE6283

1256100

S1

IE6295

Rosacherweg

IE6284

S2a

S3

1256000

Widumobelbach

IE6294

S1

S2b

IE629

Widumobelbach

IE6290

1255900

Widumhofweg  
IE6295

4499

1.3

1.2

286

1.1

284

1

287



Widumhof

IE

1255800



**Legende**

-  Aufzuhebende Zone S1
-  Aufzuhebende Zone S2a
-  Aufzuhebende Zone S2b
-  Aufzuhebende Zone S3
-  Wald